



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Haltung der Landesregierung von Sachsen-Anhalt zur Aktualisierung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen und der notwendigen Änderung der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV)

Kleine Anfrage - KA 7/2709

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Es wird zunächst Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Verkehrslärmbelastung der Ortsteile Kleinhelmsdorf, Weickelsdorf und Roda der Stadt Osterfeld (Burgenlandkreis) durch die Bundesautobahn A 9 (II)“ vom 19.11.2018 (Drs. 7/3618). Obwohl es auf dem vorgenannten Streckenabschnitt der BAB 9 keinerlei Geschwindigkeitsbegrenzung gibt, wurde bei der Lärmberechnung eine Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h für Pkw zugrunde gelegt. In der Antwort erklärt die Landesregierung, dass man hierzu rechtlich verpflichtet sei, weil die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) dies bundeseinheitlich so vorschreibe.

Nach Auffassung des Fragestellers beruht die Lärmberechnung auf einer wirklichkeitsfremden Annahme, weil eine fast 30 Jahre alte Regelung das so vorschreibt.

Würde man stattdessen eine wirklichkeitsnahe Annahme zugrunde legen, so könnte sicher nachgewiesen werden, dass der sog. Auslösewert für eine Lärmsanierung erreicht ist. Gleiches gilt für das Thema der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung als ein wirksamer Beitrag zur Reduzierung der Lärmbelastung.

Aktuell arbeitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) an einer Aktualisierung der RLS. Dem Vernehmen nach will das BMVI im Rahmen der Aktualisierung der RLS an der (realitätsfernen) Berechnungsgrundlage von 130 km/h für Pkw festhalten.

(Ausgegeben am 12.08.2019)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

- 1. Nach Mitteilung des BMVI wurde die Aktualisierung der RLS mit den Obersten Straßenbaubehörden abgestimmt. Welche Haltung hat Sachsen-Anhalt hinsichtlich einer möglichen Anpassung der bei der Lärmberechnung anzusetzenden Höchstgeschwindigkeit für Pkw bei dieser Abstimmung eingenommen?**

Im Rahmen der Stellungnahmen der Länder zum Entwurf der Neufassung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS) vom 10.10.2018 gab es seitens des Landes Sachsen-Anhalt keine Einwände gegen die im Entwurf enthaltene Berechnungsgrundlage der geltenden Richtgeschwindigkeit von 130 km/h für Pkw auf Autobahnen. Auf die bereits im Zusammenhang mit früheren Anfragen vorgebrachten Gründe (siehe Drucksache 7/3396) wird verwiesen.

Dabei wird nicht verkannt, dass viele Pkw-Fahrer bei freier Fahrt eine höhere als die Richtgeschwindigkeit wählen, gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass z. B. bei höheren Verkehrsmengen die Richtgeschwindigkeit vielfach nicht erreicht werden kann. Bei der in der RLS angesetzten Geschwindigkeit handelt es sich um die Durchschnittsgeschwindigkeit.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass der Verkehrslärm auf Autobahnen überwiegend durch Schwerverkehr erzeugt wird. Hierfür wird nunmehr in der vorgesehenen Aktualisierung der RLS eine als realistisch eingeschätzte Geschwindigkeit von 90 km/h angesetzt.

- 2. Um die RLS verbindlich einzuführen, ist die 16. BImSchV zu ändern. Hierzu bedarf es erneut einer Beteiligung der Länder im Verordnungsgebungsverfahren und der Befassung des Bundesrates. Welche Haltung wird die Landesregierung dabei hinsichtlich einer möglichen Anpassung der bei der Lärmberechnung anzusetzenden Höchstgeschwindigkeit für Pkw einnehmen?**

Die Landesregierung hält die geschwindigkeitsabhängige Anpassung der Emissionsansätze für Pkw unter Berücksichtigung der für Autobahnen geltende Richtgeschwindigkeit von 130 km/h für ausreichend und geeignet, um die durch Pkw auf Autobahnen verursachten Lärmemissionen unter Berücksichtigung der dafür anzuwendenden Berechnungsmethode darzustellen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt über keine Statistiken verfügt, die die tatsächliche von Pkw gefahrene durchschnittliche Geschwindigkeit, unter Berücksichtigung von freier und auch eingeschränkter Fahrt, widerspiegelt.